SATZUNG DER GEMEINDE BRANDE-HÖRNERKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 „KITA"

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DES SPORTPLATZES, ÖSTLICH DER LINDENSTRASSE, WESTLICH DES SCHULWEGES UND SÜDLICH DES ORTSKERNS

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.2025 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 "KITA" der Gemeinde Brande-Hörnerkirchen für den Bereich südlich der „Steinstraße", „östlich der Lindenstraße", nord-östlich der „Barmstedter Straße" sowie westlich des „Schulweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

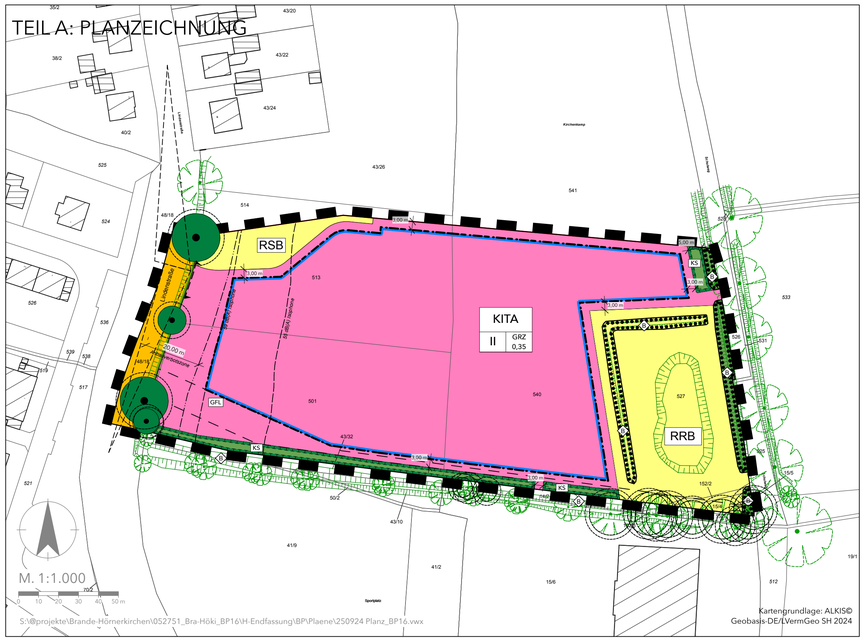

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ – zulässige Grundflächenzahl

II – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Flächen für den Gemeindebedarf und für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung: Kita (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinien

Ein- bzw. Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Ein- und Ausfahrtsbereich

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung mit Zweckbestimmung:

RRB – Regenrückhaltebecken RSB – Regensickerbecken

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

KS – Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Knickschutz

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume, zu erhalten

Nachrichtliche Übernahmen

B – Ges. gesch. Biotope und Landschaftsbestandteile (§ 21 LNatSchG S.-H. i.V.m. § 30 BNatSchG)

Anbauverbotszone – 20 m – (§ 9 FStrG)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauBG)

GFL – Mit Geh- , Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Wurzelschutzbereich (1,5 m zum Kronenbereich)

Sichtdreiecke

55 dB(A)-Isophone / 59 dB(A)-Isophone

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Fläche für Gemeinbedarf „Kita" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kita" sind zulässig:

– bauliche Anlagen, die der Betreuung von Kindern (Kindergarten und Kinderkrippe) und den damit verbundenen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind.

1.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Zugunsten des Sielverbandes Kremper Au werden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen in einer Breite von jeweils 5 m beidseits des verlaufenden Verbandsgewässers zu Unterhaltungszwecken festesetzt. Diese Flächen sind von Bebauung und Bepflanzung (Bäume und tiefwurzelnde Sträucher) insgesamt dauerhaft freizuhalten

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15,20 und 25 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 4 LNatSchG)

2 Erhalt von Einzelbäumen

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang ist an gleicher Stelle ein Ersatzbaum gleicher Art als Hochstamm, 3 mal verpflanzt mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu pflanzen.

3 Anpflanzen von Bäumen

Je angefangene vier Kfz-Stellplätze ist ein standortgerechter heimischer Laubbaum - als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mB, mindestens 14-16 cm Stammumfang - im direkten Bereich der Stellplatzanlagen zu deren Gliederung zu pflanzen. Der Wurzelraum der zu pflanzenden Laubbäume muss mindestens 12 m^3 groß sein. Die Baumpflanzungen sind nach den FLL-Richtlinien vorzunehmen.

Folgende Arten sind zu verwenden:
Acer campestre – 'Elsrijk', Feldahorn
Alnus x spaethii – Purpurerle
Carpinus betulus 'Frans Fontaine' – Pyramiden-Hainbuche
Sorbus aria 'Magnifica' – Mehlbeere
Sorbus aucuparia – Vogelbeere
Sorbus intermedia 'Brouwers' – Schmalkronige Mehlbeere
Tilia cordate 'Rancho' – Amerikanische Stadtlinde

4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Knickschutzstreifen

Die Knickschutzstreifen sind als extensive Wiesenstreifen zu entwickeln, die durch einmalige Mahd nach dem 1. Juli zu pflegen sind. Das Mahdgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist nicht zulässig. Die Flächen für den Gemeinbedarf sind zum Knickschutzstreifen durch einen stabilen Zaun (vorzugsweise Stabgitterzaun) dauerhaft abzugrenzen. Die Zuwege der Knicks sind zu erhalten. Die Befahrbarkeit der Knickschutzstreifen ist durchgehend sicherzustellen.

4.2 Ver- und Entsorgungsfläche

Die nicht zur Regenrückhaltung genutzten Flächen innerhalb der festgesetzten Ver- und Entsorgungsflächen sind als extensive Wiesenflächen zu entwickeln, die durch einmalige Mahd nach dem 1. Juli zu pflegen sind. Das Mahdgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist nicht zulässig. Die Ver- und Entsorgungsflächen sind durch einen stabilen Zaun (vorzugsweise Stabgitterzaun) dauerhaft abzugrenzen.

4.3 Versickerung

Für nicht überdachte Stellplätze und Fahrradstellplätze sind versickerungsfähige Materialien zu verwenden.

4.4 Ausschluss von Schottergärten, Steinbeeten und Gartenfolien

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder Steinbeete sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Verwendung von Gartenfolien ist nicht zulässig.

4.5 Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen sind zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.
Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche (50 % der nutzbaren Dachflächen) angerechnet werden.

4.6 Vermeidung von Lichtemissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 41 a Abs. 1 BNatSchG)

Zur Minimierung von Lichtemissionen (Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt) sind bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude ausschließlich folgende Leuchtmittel zu verwenden: LED-Lampen mit einer Farbtemperatur unter 3000 K. Es sind Lampen mit vollständig geschlossener Bauweise zu verwenden, die keinen Einflug von Insekten ermöglichen. Die Abstrahlung von Licht nach oben und und in Richtung der freien Landschaft sind durch die Verwendung von Lichtleitblechen vollständig zu unterbinden. Lichtpunkthöhen > 8 m über Gelände sind ebenfalls unzulässig.

4.7 Artenschutzrechtliche Bauzeitenfenster

In Bezug auf Bodenbrüter ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte die Baufeldräumung und Bautätigkeit außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Innerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis einschließlich 15. August) ist die Baufeldräumung und Bautätigkeit nur zulässig, wenn vorher anhand einer Besatzkontrolle durch einen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldräumung bzw. des Baubeginns keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Baufeld befinden.
Sollte sich abzeichnen, dass die Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden soll, können im Vorwege unter fachlicher Begleitung mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde gezielte Vergrämungsmaßnahmen vorgenommen werden, um eine Besiedlung der Fläche zu verhindern.

III. HINWEISE

5 Denkmalschutz (§ 15 DSchG)

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6 Freizuhaltende Mindestsichtfelder

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind die freizuhaltenden Mindestsichtfelder (planzeichnerische Darstellung in Teil A: Planzeichnung) gem. RAL (2012), Ziffer 6.6 sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Freihaltezone nach § 9 FStrG

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.06.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 06.02.2023 bis 18.03.2023 sowie im Internet unter https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bauleitplanung.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 15.02. bis 17.03.2023 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.02.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 19.06.2025 den Entwurf des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 30.06. bis 30.07. nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bauleitplanung-1 und https://bob-sh.de/plan/bh-bp16-3242 veröffentlicht und haben während folgender Zeiten: Montag und Donnerstag 08.00-12.30 und 13.30-16.00, Dienstag 08.00-12.30 und 13.30-18.00 sowie Freitag 08.00-12.30 zusätzlich öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 25.06.2025 in der Barmstedter Zeitung ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen wurden unter https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/bekanntmachungen ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 27.06.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemeinde Brande-Hörnerkirchen

Brande-Hörnerkirchen, (L.S) .....
den ..... Der Bürgermeister
gez. (Riepen)

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster (Stand: .....) nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Unterschrift
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Offentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.09.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23.09.2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Gemeinde Brande-Hörnerkirchen

Brande-Hörnerkirchen, (L.S) .....
den ..... Der Bürgermeister
gez. (Riepen)

10. (Ausfertigung:) Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Brande-Hörnerkirchen

Brande-Hörnerkirchen, (L.S) .....
den ..... Der Bürgermeister
gez. (Riepen)

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Gemeinde Brande-Hörnerkirchen

Brande-Hörnerkirchen, (L.S) .....
den ..... Der Bürgermeister
gez. (Riepen)

Übersichtskarte

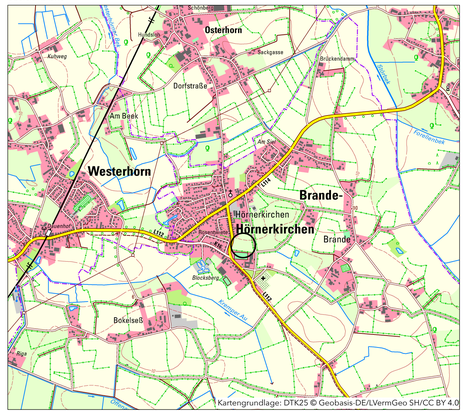

SATZUNG DER GEMEINDE BRANDE-HÖRNERKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 "KITA"

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DES SPORTPLATZES, ÖSTLICH DER LINDENSTRASSE, WESTLICH DES SCHULWEGES UND SÜDLICH DES ORTSKERNS

AC PLANER GRUPPE

Bearbeitungsphase:	Projekt-Nr.:	Projektbearbeitung:
BEKANNTMACHUNG	05 27 51	WESTPHAL